



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

An Herrn StR
Karl Richter
-BIA-
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

19.12.2016

Keine Islam-Propaganda in München – Koran-Verteilungen stoppen!

Antrag Nr. 14-20 / A 02522 der BIA vom 07.10.2016, eingegangen am 07.10.2016

Az. D-HA II/V1 1341-2-0172

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

mit Ihrem Schreiben vom 07.10.2016 haben Sie den o.g. Antrag gestellt.

Sie beantragen einen Stadtratsbeschluss mit dem Ziel, dass die Stadtverwaltung keine Sondernutzungserlaubnisse in Form von Informationsständen, an denen auch der Koran kostenlos abgegeben wird, mehr genehmigt.

Zur Begründung gaben Sie an:

„Seit längerem finden im Münchner Stadtgebiet, bevorzugt im Innenstadtbereich, Koran-Verteilaktionen der muslimischen Initiative „Lies!“ statt. Die Gruppierung betreibt gezielte Missionstätigkeit unter Nicht-Muslimen. Sie sieht sich seit langem dem Vorwurf ausgesetzt, mit ihren Aktionen nicht zuletzt Sympathisanten und Aktivisten für die Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) anzuwerben.“

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Vor dem Hintergrund der jüngsten islamistischen Terroranschläge, von denen auch München betroffen war, ist Islam-Propaganda im öffentlichen Raum allerdings auch unabhängig von etwaigen Verbindungen in die gewaltbereite Islam-Szene hinein schwer erträglich. Der Koran, die heilige Schrift des Islam, ist per se kein friedliches Buch. Er enthält vielmehr an zahlreichen Stellen unverhohlene Aufrufe zur Gewalt gegen „Ungläubige“, die angesichts weltweit wachsender Spannungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen außerordentlich problematisch sind. Die Stadt München sollte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, islamistischer Propaganda und islamischer Missionierung ein Forum zu bieten, indem sie unter dem irreführenden Siegel der religiösen Toleranz unkritisch öffentliche Koran-Verteilaktionen zulässt.

Tatsächlich besteht keinerlei Veranlassung, Organisationen wie der Initiative „Lies!“ unter Verweis auf das Gebot der freien Religionsausübung städtisches Terrain im Wege der Sondernutzung für ihre Werbe- und Missionierungsaktivitäten zu überlassen. Im Wiener Gemeindebezirk Döbling wurde erst dieser Tage zum ersten Mal in einer österreichischen Kommune die Verteilung von Gratis-Koranen verboten:

*Aufgrund von Anwohnerprotesten und einem Antrag der FPÖ in der Bezirksvertretung (vergleichbar den Bezirksausschüssen der LHM) sind derartige Aktionen künftig untersagt. Auch in Wien sorgten Verteilaktionen von Gratis-Koranen in der Vergangenheit immer wieder für Unbehagen. In der Bezirksvertretung von Döbling fand ein FPÖ-Antrag zum Verbot von Koran-Verteilungen deshalb Zustimmung über die Parteigrenzen hinweg. ÖVP und SPÖ stimmten zu (hier nach:
<http://www.krone.at/oesterreich/wien-doebling-verbietet-koran-verteilungen-als-erster-bezirk-sto-ry-533063>; zul. aufgerufen: 07.10.2016, 0.48 Uhr; KR).*

Eine analoge Vorgehensweise ist auch der bayerischen Landeshauptstadt München ans Herz zu legen. Das zwangloseste Instrument, um islamistische Koran-Verteilaktionen im öffentlichen Raum der LHM künftig zu unterbinden, wäre die Versagung von Sondernutzungen städtischer Flächen durch das KVR – ein Mittel, von dem das Kreisverwaltungsreferat bekanntlich auch in anderen Fällen Gebrauch macht. Dem öffentlichen Frieden und dem christlich-abendländischen Antlitz unserer Stadt würde die LHM damit einen guten Dienst erweisen.“

Das Kreisverwaltungsreferat ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Genehmigungen von Sondernutzungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zuständig. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft damit eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zu Ihrem Antrag vom 07.10.2016 teilen wir Ihnen aber Folgendes mit:

Die Prüfung, inwieweit ein Informationsstand als Sondernutzung genehmigt oder versagt wird, umfasst zunächst straßen- und wegerechtliche Aspekte wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Durch das Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde findet im Vorfeld keine Überprüfung der an dem jeweiligen Informationsstand verbreiteten Meinungen und Informationen statt, weil mit der Sondernutzungserlaubnis nur die Befugnis erteilt wird, den öffentlichen Raum über den im Rahmen des Gemeingebrauchs üblichen Umfang zu nutzen. Anders ist es, wenn die Tätigkeit der Verantwortlichen vor Ort gegen ein gesetzliches

Verbot verstößt.

Ein solches Verbot besteht seit dem 15.11.2016 bezüglich der Vereinigung „Die wahre Religion“ (DWR) alias „LIES! Stiftung“ / „Stiftung LIES“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und 3 i.V.m. § 17 Nr. 3 Vereinsgesetz. Deswegen werden die Antragsteller von Informationsständen zum Thema „Islam“ vor Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde auf Zugehörigkeit zu dieser verbotenen Vereinigung überprüft. Entsprechend wurden auch Sondernutzungserlaubnisse, die bereits vor Bestehen des Vereinsverbots genehmigt wurden, mit Bescheid vom 18.11.2016 mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Informationsstände zum Themenkomplex „Islam“, deren Verantwortliche nicht zu der o.g. verbotenen Vereinigung gehören, können weiterhin genehmigt werden, soweit keine straßen- und wegerechtlichen Aspekte entgegen stehen. Die Genehmigung umfasst auch die Verteilung des Korans. Dies ist durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Grundgesetz und die Religionsfreiheit nach Art. 4 Grundgesetz gedeckt. Das Kreisverwaltungsreferat befindet sich aber in ständigem Austausch mit Polizei und Verfassungsschutz, die für die strafrechtliche Bewertung der verbreiteten Informationen und den materiellen Verfassungsschutz zuständig sind. Die übermittelten Erkenntnisse werden geprüft, um im Einzelfall erforderliche Maßnahmen anzuordnen.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

II. Abdruck von I. nach Genehmigung durch den Oberbürgermeister und Versand des Originals an das jeweilige Stadtratsmitglied bzw. die jeweiligen Stadtratsmitglieder

an das Direktorium-HA II/Verwaltungsabteilung
unter Bezug auf die Zuleitung unter Az. D-HA II/V1 1341-2-0172
zur Kenntnisnahme

an das Direktorium, Presse- und Informationsamt
(per E-Mail im odt-Format an: anlagen.ru@muenchen.de)
mit der Bitte um Veröffentlichung in der Rathaus Umschau

an KVR-GL/24
(per E-Mail im odt-Format unter Angabe des Datums des Versands an:
beschlusswesen.kvr@muenchen.de)
mit der Bitte um Einstellung in das RIS

III. VZ StD mit der Bitte um Kenntnisnahme (Terminbuchnummer war nicht vergeben)

IV. WV KVR I/253

Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat